

70 Jahre Sozialgericht Münster



Sozialgericht Münster



Info 2024

Inhaltsverzeichnis



	Seite
Vorwort	3
Gerichtsbezirk	4
Aufgaben der Sozialgerichte	5
Sozialgerichtliches Verfahren	6
Personal	7
Schwerbehinderte und Gleichgestellte	8
Gerichtsleitung	9
Präsidium	10
Gremien und AnsprechpartnerInnen	11
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	12 - 13
Eingänge und Erledigungen	14
Bestand	15
Gerichtsgebäude des Sozialgerichts	16 - 17
Elektronischer Rechtsverkehr	18 - 19
Homeoffice	20
Gesundheitsmanagement	21
Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?	23
Kunstaussstellungen 2023	23 - 24
Veranstaltungen 2024	25 - 26
Kontakt	27





Seit nunmehr **70 Jahren** hat das Sozialgericht Münster die Aufgabe, sozialrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. Die Geschichte des Gerichts ist unmittelbar mit der Schaffung eines neuen Zweiges der Justiz in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland verbunden. Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz legte fest, dass die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Mit diesem Prinzip der Gewaltenteilung war es nicht zu vereinbaren, dass wie bis dahin die Verwaltungsbehörden - die damaligen Oberversicherungsämter - weiter über sozialrechtliche Streitigkeiten entschieden. Der Bundestag verabschiedete am 03.07.1953 das Sozialgerichtsgesetz. Mit diesem Gesetz wurde erstmals für das Sozialversicherungs- und Entschädigungsrecht ein von Verwaltungsbehörden unabhängiger Gerichtszweig geschaffen. Das Gesetz trat am 01.01.1954 in Kraft. Zuvor hatte der Landtag NRW am 08.12.1953 mit dem Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes beschlossen, Sozialgerichte in Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln und **Münster** zu errichten.

Der 01.01.1954 kann damit als Geburtstag des Sozialgerichts Münster angesehen werden. Anlass genug, den Geburtstag mit einer Reihe von Veranstaltungen, insbesondere aber mit **einem Festakt am 10.06.2024** in der Dominikanerkirche, zu feiern.

Das Sozialrecht bestimmt den Alltag und das Berufsleben fast aller Bürgerinnen und Bürger des Landes. Bei Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Alter oder finanzieller Bedürftigkeit gibt das Sozialrecht Ansprüche, z.B. auf Arzt- und Krankenhausbehandlung, Krankengeld, Verletztenrente, Arbeitslosengeld, Altersrente oder Grundsicherung. Die Sozialleistungsträger (z.B. die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Berufsgenossenschaften oder die Krankenkassen) haben auf der Grundlage komplexer und ausgesprochen differenzierter gesetzlicher Regelungen zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Es sind hoch spezialisierte Verwaltungen, die in diesen Fällen für die Betroffenen nicht selten weitreichende und lebensbestimmende Entscheidungen treffen. Insbesondere dann, wenn durch Krankheit, Unfall, Verlust des Arbeitsplatzes oder Alter das Erwerbseinkommen entfällt, wird zudem offenkundig, dass Sozialleistungen in der Regel existenzsichernde Funktion haben. Für die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen bedarf es daher Richterinnen und Richter, die nicht nur über ausgezeichnete Kenntnisse des sich oftmals mit rasanter Geschwindigkeit ändernden Sozialrechts verfügen, sondern zugleich in der Lage sind, den Klägerinnen und Klägern mit Verständnis für deren soziale und wirtschaftliche Belange zu begegnen. Rückmeldungen von Klägern und Prozessbevollmächtigten zeigen, dass die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Münster diesem Anspruch in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig gerecht geworden sind.

Ulrich Scheer

Präsident des Sozialgerichts

Gerichtsbezirke



Das Sozialgericht Münster ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für das Gebiet der Stadt Münster und der Kreise Steinfurt, Borken, Coesfeld und Warendorf. Das Sozialgericht Münster ist damit für **ca. 1,7 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.





Die Sozialgerichte sind im Allgemeinen zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen.

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Schwerbehindertenrecht
- Soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung, Opferentschädigung)
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht
- Vertragsarztrecht
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Bundeseltern Geldgesetz



Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind mit **Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern** besetzt. In der 1. Instanz (Sozialgericht) werden die Kammern mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern, in der 2. Instanz (Landessozialgericht) werden die Senate mit 3 Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz**. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und ist nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. So brauchen Kläger z.B. keinen konkreten Sachverhalt vortragen und notwendige Beweismittel bezeichnen. Daneben finden sich im Sozialgerichtsgesetz eine Reihe von Vorschriften, die zusammengefasst das sozialgerichtliche Verfahren als besonders „**klägerfreundlich**“ erscheinen lassen. So ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat. Es besteht erst- und zweitinstanzlich kein Zwang sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Verbände (z. B. VdK, SoVD) und Gewerkschaften (z.B. DGB) können ihre Mitglieder in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit vertreten. **Gerichtskosten** fallen für Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen nicht an, so dass auch die Kosten für ein (oder auch mehrere) medizinische **Sachverständigengutachten**, deren Einholung das Gericht für seine Entscheidung als notwendig erachtet, nicht von den Klägerinnen und Klägern getragen werden müssen.

Auf Antrag des Versicherten, behindertem Menschen, Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenem muss ein Gutachten eines von ihnen benannten Arztes eingeholt werden. Die Anhörung wird allerdings regelmäßig davon abhängig gemacht, dass die Klägerin/der Kläger einen Kostenvorschuss für ein solches Gutachten zahlt. Hat das Gutachten zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beigetragen, können die Kosten auf die Landeskasse übernommen werden; die Klägerin/der Kläger erhält den von ihm gezahlten Kostenvorschuss zurück.





24 Richterinnen und Richter

- 13 Richterinnen (54,17 %)
- 4 in Teilzeit (16,67 %)

34 Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst

- 29 Frauen (85,29 %)
- 6 in Teilzeit (17,65 %)

davon

12 Beamtinnen und Beamte

- 7 Beamtinnen (58,33 %)
- 5 in Teilzeit (41,67 %)





5 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte

davon

1 Richter

1 Beamtin

3 Regierungsbeschäftigte

Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtzahl der Beschäftigten: 8,70 %



Präsident des Sozialgerichts: **PräsSG Ulrich Scheer**

Vizepräsident des Sozialgerichts: **VizePräsSG Christian David Klein**

Weiterer aufsichtführender Richter: **RiSG awaRi Heinrich Johannes Schäfer**

Geschäftsleiterin: **RR'in Maike Gehrke**



Das Präsidium ist ein gerichtsinternes Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richterinnen und Richter an. Das Präsidium hat unmittelbar der Rechtsprechung dienende Aufgaben wahrzunehmen. Die Teilnahme an der Wahl des Präsidiums und die Mitwirkung der gewählten Richterinnen und Richter im Präsidium gehören zu den allgemeinen Dienstpflichten der Richterinnen und Richter.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

Präsidium SG Münster

- **PräsSG Scheer**
- **Ri'inSG Dr. Himpe**
- **Ri'inSG Koops**
- **RiSG Paddenberg**
- **RiSG Wibbelt**

Gremien und AnsprechpartnerInnen



Präsidium

PräsSG Scheer
Ri'inSG Dr.Himpe
Ri'inSG Koops
RiSG Paddenberg
RiSG Wibbelt

Richterrat

RiSG Paddenberg
Ri Dr.Prodan
Ri'in Adolph
RiSG Comos-
Aldejohann
RiSG Lange, M.

Personalrat

RBe Bülbül
(Vorsitzende)
RAI'in Schmidke
RBe Borkenhagen

Gleichstellungs- beauftragte

RAI'in Farwick
Vertreterin:
Ri'in SG Steffens

Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX

RR'in Gehrke

Beauftragter des Arbeitgebers für den Arbeitsschutz

ROI Herbner

Beauftragte für den Haushalt (BdH)

RR'in Gehrke

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (Richterlicher Dienst)

RiSG a.wa.Ri.
Schäfer
(für den gesamten
LSG Bezirk)

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (nichtrichterlicher Dienst)

RAI'in Farwick
Vertreterin:
RBe Borkenhagen

Strahlenschutz- beauftragter

JHW Tapphorn
Vertreterin:
JOW'in Gust

Kontaktperson für Suchtprobleme (nichtrichterlicher Dienst)

RBe Borkenhagen

Soziale Ansprechpartnerin (SAP)

RBe Rodenbach
(SG Köln)
RBe Stach
(SG Gelsenkirchen)
RBe Borkenhagen
(SG Münster)
Ri'in SG Altendorf
(SG Aachen)
(für den gesamten LSG-
Bezirk)

Beauftragte für die Brandsicherheit

RAF Klumpen
Vertreterin:
RAI'in Schmidtker

Sicherheitsbeauftragter

ROI Herbner

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter



In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter/Richterinnen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Die ehrenamtlichen Richter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen.

Am Sozialgericht Münster tätig:

220 ehrenamtliche Richterinnen und Richter davon

- 86 arbeitgeberseitig benannte Richterinnen und Richter
- 134 Arbeitnehmer/Versicherte
- 135 Richter
- 85 Richterinnen



Ehrung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Das Sozialgericht Münster ehrt regelmäßig seine ehrenamtlichen Richterinnen und Richter



In einer Feierstunde am 13.12.2023 wurden am Sozialgericht Münster 11 ehrenamtliche Richterinnen und Richter geehrt, die jeweils auf eine über mehrere Jahrzehnte dauernde Tätigkeit zurückblicken. Bernd Bajohr wurde für eine über 40-jährige sowie Eduard Meinen und Gerhard Heemann für eine mehr als 35-jährige Tätigkeit ausgezeichnet. Acht weitere Richterinnen und Richter wurde für eine mehr als 25-jährige Tätigkeit geehrt.

In den 28 Kammern des Sozialgerichts Münster, das für ca. 1,7 Millionen Einwohner auf dem Gebiet der Stadt Münster und der Kreise Steinfurt, Borken, Coesfeld und Warendorf örtlich zuständig ist, sind zurzeit insgesamt 220 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig.

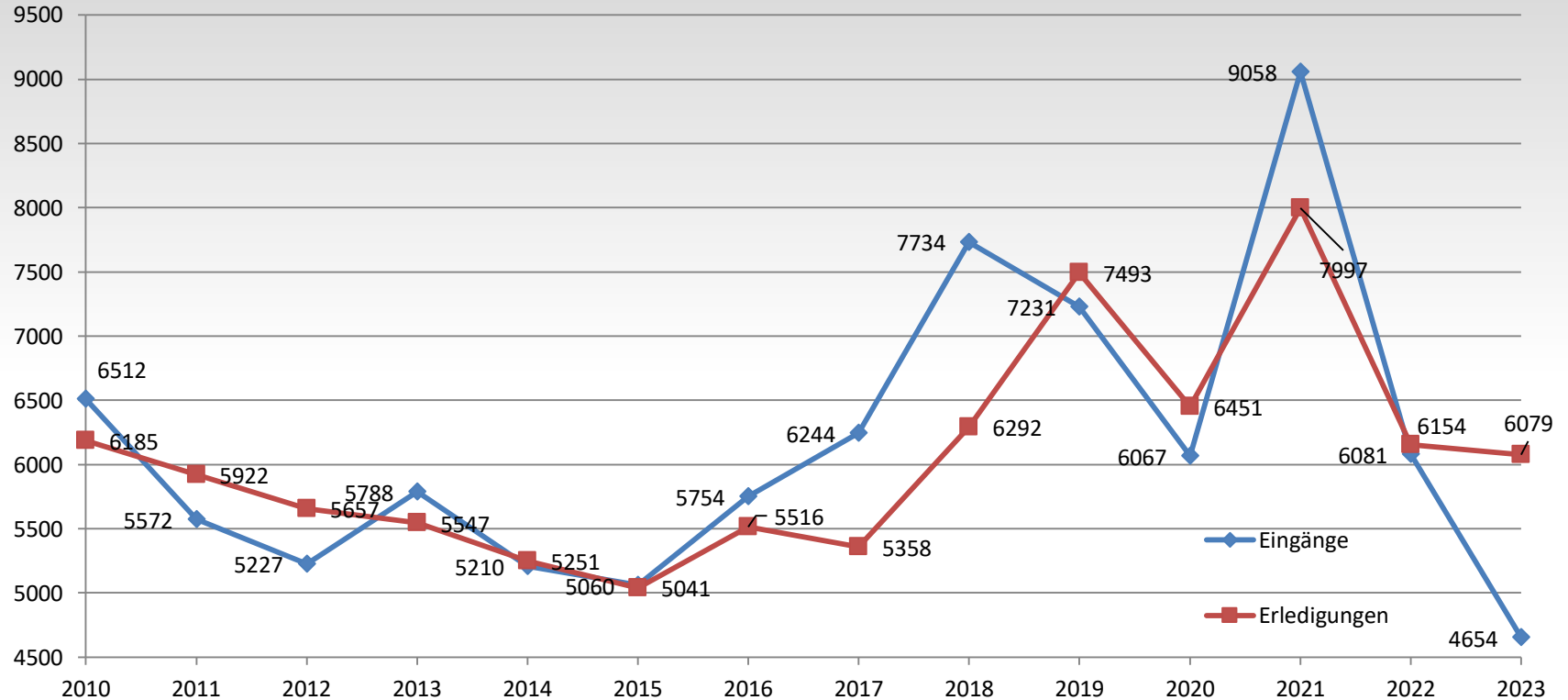
Mit ihrer Berufs- und Lebenserfahrung ergänzen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die eher juristisch geprägte Sichtweise der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Der Präsident des Sozialgerichts Ulrich Scheer wies darauf hin, dass die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wesentlich zum Verständnis und zur Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung und damit auch zu einer funktionierenden Rechtspflege beiträgt. Mit ihrer Expertise und Lebenserfahrung sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gerade auch für junge Berufsrichterinnen und Berufsrichter von „unschätzbarem Wert“.

Nachdem die Ehrenurkunden überreicht waren, gab es noch Gelegenheit zum Austausch. So mancher ehrenamtliche Richter konnte dabei - im Gespräch mit den aktuellen Kammervorsitzenden - noch die eine oder andere Anekdote aus seiner langjährigen Sitzungstätigkeit erzählen.

Vizepräsident des Sozialgerichts Klein

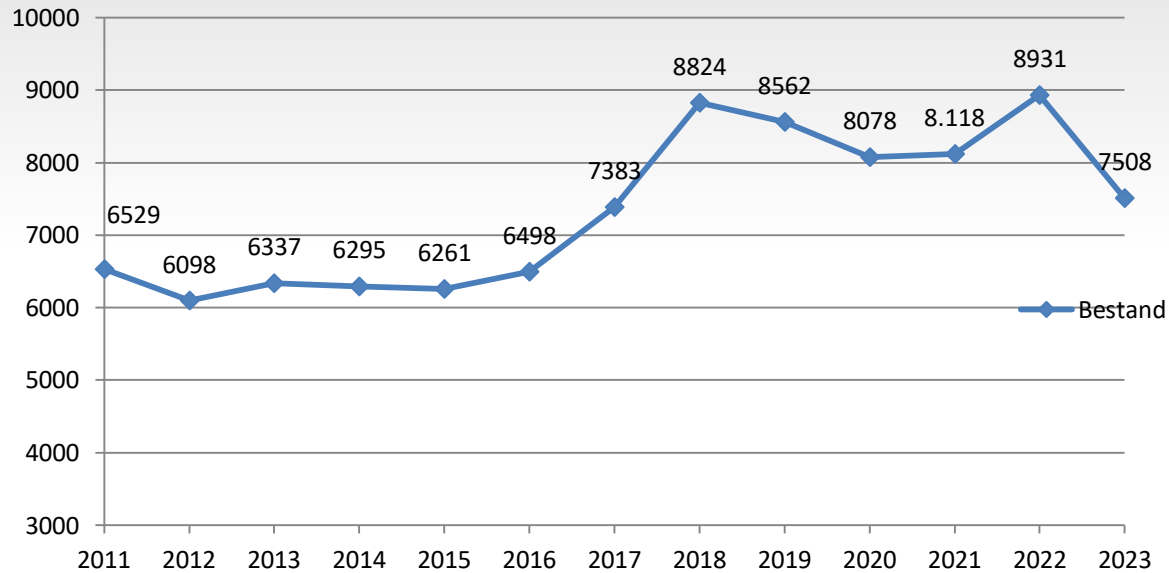


Eingänge und Erledigungen





Bestand



Gerichtsgebäude des Sozialgerichts



- Unterbringung: Justizzentrum gemeinsam mit dem Arbeitsgericht Münster
- Hauptnutzfläche des Sozialgerichts: 1.884,61 qm
- 4 Etagen
- 3 Sitzungssäle
- Vermieter BLB
- Mietvertrag bis: 31.12.2033
- Alter des Gebäudes 63 Jahre (Baujahr 1957)
- letzte größere Sanierung: Toiletten, vor 14 Jahren

Gerichtsgebäude (erforderliche Maßnahmen)



- Ausstattung der Sitzungssäle mit moderner IT
- Sanierung des Aufzuges
- Renovierung der Büroräume (u.a. Malerarbeiten, Austausch von Türen mit Glaseinsatz)
- Einheitliche Erneuerung der Bodenbeläge in Büros
- Schaffung von Besprechungsmöglichkeiten für Beteiligte und deren Bevollmächtigte
- Verbesserung der Kommunikation mit dem Vermieter (BLB)



IT-Zentralisierung*

- ITD (zentraler IT-Dienstleister der Justiz)
- Organisatorische Zentralisierung (BV)
- Technische Zentralisierung

ERV

- Schaffung der Möglichkeit zum Empfang elektronischer Dokumente (ERV-Pur)
- Verpflichtung durch e-Justice-Gesetz
- z.T. bereits erfüllt (z.B. SGbarkeit)

eAkte

- Durchgehende elektronische Aktenbearbeitung
- Ziel: Führende elektronische Akte
- Konsequenz ERV, ges. Pflicht ab 2026
- Nutzung der e²-Produkte

- * ▪ zentrale Verarbeitung sämtlicher Daten der Justiz in der Zentralen Betriebsstelle (ZBS) in Münster
- Betrieb der ZBS durch den justizeigenen Dienstleister ITD

Seit dem 24.01.2022 pilotiert das Sozialgericht Münster im Rahmen der Digitalisierung der Justiz die elektronische Aktenführung (e²A) und arbeitet mit der eAkte.

Als erstes Sozialgericht in Nordrhein-Westfalen nutzt das Sozialgericht Münster für alle seit dem 01.05.2022 eingehenden Klagen und Anträge des einstweiligen Rechtsschutzes die sog. „führende eAkte“. D. h. die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden ausschließlich elektronisch geführt. Die zuvor sowie für einen Übergangszeitraum erforderliche personal-, zeit- und ressourcenaufwendige parallele Führung einer Papierakte entfällt in diesen Verfahren. Mittlerweile (Stand 03/24) werden ca. 85 v. H. des Bestandes an Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes des Gerichts ausschließlich elektronisch geführt. Ein Abschluss des Überführungsprozesses hin zu einer ausschließlich elektronischen Aktenführung in Rechtssachen bei dem Sozialgericht Münster ist damit zeitnah absehbar.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts bedeutete die Einführung der eAkte Abschied nehmen von bisher lang eingefahrenen Arbeitsweisen. Dank der hohen Einsatzbereitschaft und vor Allem einer großen Umstellungsfähigkeit erfolgt eine Bearbeitung der Verfahren zwischenzeitlich jedoch wieder routiniert sowie unter Ausnutzung der vielen Vorteile einer digitalen Aktenführung. Erforderlich wurden neue Formen der Arbeitsorganisation. Möglich ist nun auch die Telearbeit im Home-Office für Servicekräfte. Servicekräfte haben jetzt die Möglichkeit, an zwei Tagen in der Woche im Home-Office zu arbeiten.

Rechtssuchende, deren Prozessvertreterinnen und -vertreter sowie die am Verfahren beteiligten Behörden profitieren im Rahmen einer zeit- und ressourcensparenden digitalen Aktenführung des Gerichts insbesondere von einer deutlichen Verkürzung der Laufzeiten für die Zustellung von Schriftsätzen. Die Kommunikation zwischen den Beteiligten und dem Gericht ist wesentlich einfacher und schneller geworden. Dies trägt letztlich auch zur Gewährung eines zügigen und qualitativ hochwertigen gerichtlichem Rechtsschutzes bei.

Die eAkte wurde zwischenzeitlich sukzessive bei allen weiteren Sozialgerichten und am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen im Wege einer Ausweitung der Pilotierung eingeführt.

Home-Office für den Servicebereich



Mit der Einführung der eAkte eröffnet sich nunmehr erstmals auch einem größeren Kreis des nichtrichterlichen Diensts – insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten – die Möglichkeit, im Rahmen der Telearbeit im Home-Office zu arbeiten. Bislang war dies im Wesentlichen dem richterlichen Dienst vorbehalten. Richterinnen und Richter haben bereits in der Vergangenheit (in der „Papierwelt“) regelmäßig Akten zu Hause bearbeitet.

Die Regierungsbeschäftigten in einer Serviceeinheit unterstützen das Gericht in der Büroorganisation und Aktenverwaltung. Zu den Aufgaben gehören unter anderem das Führen der Gerichtsakten, die Fertigung von Schreibwerk sowie von Protokollen, die Fristenüberwachung und die Wahrnehmung von richterassistierenden Tätigkeiten. Die in einer Serviceeinheit anfallenden Aufgaben werden grundsätzlich in ganzheitlicher Bearbeitungsweise erledigt.

Auf der Basis der Rahmendienstvereinbarungen des Justizministeriums und des Landessozialgerichts wurde bei dem Sozialgericht Münster nunmehr auch für Servicekräfte die Möglichkeit geschaffen, an einzelnen Tagen der Woche von zu Hause aus zu arbeiten. Das Modell wird seit einigen Monaten erfolgreich von einer Mehrheit der Servicekräfte genutzt. Die moderne Form der Arbeitsorganisation ist damit als Folge des fortschreitenden Digitalisierungsprozesses der Justiz im gesamten Gerichtsalltag angekommen.

Damit verbunden ist auch die Hoffnung, dass die Arbeit in einer Serviceeinheit weiter an Attraktivität gewinnt. Wie in vielen Bereichen des Öffentlichen Dienstes ist es auch hier zurzeit schwierig, fachlich qualifiziertes Personal zu finden. Dies gilt obwohl – nach Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts – nunmehr grundsätzlich eine Bezahlung bis zur Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt.



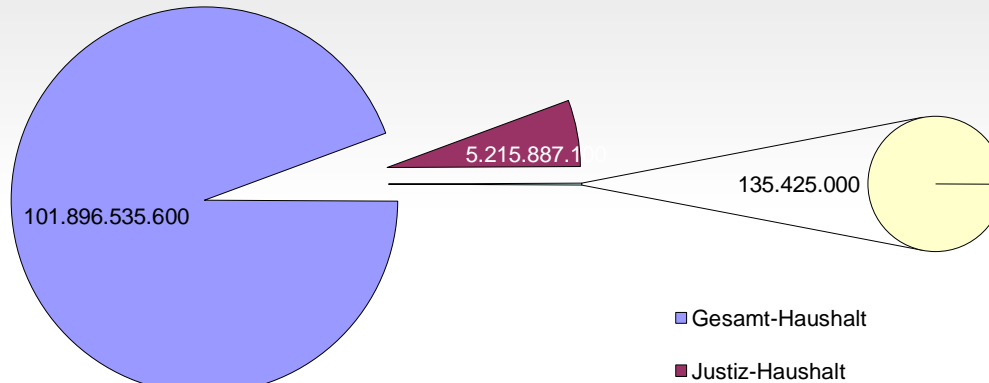
„Gesundheitsmanagement ist die bewusste Steuerung und Integration aller Arbeitsprozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- Mitarbeiter haben zwei Mal im Monat die Möglichkeit zur Teilnahme am Yoga-Kurs (Rücken-Fit)
→ hierfür wurden weitere Matten beschafft
- regelmäßige Besprechungen zwischen verschiedenen Arbeitsgruppen
→ Arbeitsabläufe werden optimiert; Entscheidungen werden ausgetauscht
- Um höheren Hygienestandard gewährleisten zu können wurde ein Desinfektionsspender für die Eingangshalle angeschafft
- Mitarbeiter erhalten auf Wunsch Handauflagen & ergonomische Mousepads
- Einsatz von „Team Orga“ (Organisationsberater der Sozialgerichtsbarkeit) in unterschiedlichen Bereichen



Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?

Haushalt 2024



Für die Sozialgerichtsbarkeit sind 2024 im Landeshaushalt - einschließlich der Entschädigungen für Sachverständige und der Personalkosten - insgesamt ca. 135,4 Millionen Euro vorgesehen. Die Kosten der Sozialgerichtsbarkeit machen damit ca. 0,13 % des gesamten Landeshaushalts aus oder 2,60 % der Ausgaben für die gesamte Justiz. Eine Quote, die gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist, in den letzten Jahrzehnten jedoch nahezu gleich geblieben ist.

54. Kunstausstellung im Sozialgericht Münster





55. Kunstausstellung im Sozialgericht Münster

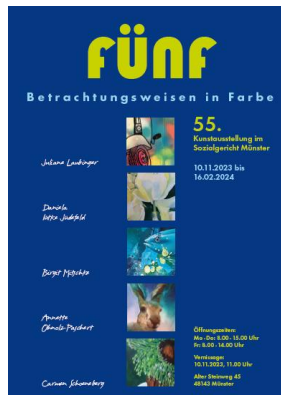


Die Gemälde verändern die Atmosphäre im Haus. Zwischen den Kunstausstellungen - in der Zeit ohne Bilder – wirkt das Haus oftmals kühl und teilweise leblos, die Gemälde vermitteln hingegen Wärme und Lebendigkeit,“ so Präsident Ulrich Scheer, anlässlich der Vernissage am 10.11.2023. „Wir verbinden damit zugleich die Hoffnung, dass sich auch die Besucherinnen und Besucher des Hauses ein wenig wohler fühlen, denn die Kunst soll allen, die das Gebäude betreten müssen, letztlich auch ein wenig Ablenkung von Sorgen und Nöten des Alltags geben“.

J. Laubinger, D. lütke Jüdefeld, B. Mitschke, A. Ohnholz-Paschert und C. Schöneberg fühlen sich durch den inneren Drang, sich künstlerisch auszudrücken, verbunden. Für sie ist das Malen ein unverzichtbarer Teil des Lebens.

Bis zum 16.02.2024 konnten die ausdrucksstarken und farbenfrohen Werke der Künstlerinnen der Ateliergemeinschaft „Über Grün“ im Sozialgericht Münster, bewundert werden.

Autorin: Sabine Teminghoff, Sozialgericht Münster





70 Jahre Sozialgericht Münster

Veranstungsübersicht



Quelle: Justiz NRW

- | | |
|---------------------|---|
| 19.04. – 04.10.2024 | Kunstaussstellung der Werke
Münsteraner Schüler*innen |
| 24.04.2024 | Tag der offenen Tür des Sozialgerichts |
| 10.06.2024 | Festakt in der Dominikanerkirche |
| 11.09.2024 | Sachverständigensymposium |
| 08.11.24 – 07.02.25 | Kunstaussstellung in Kooperation mit
Kaktus e.V. Münster |
| 13.11.2024 | Austausch mit der
lokalen Rechtsanwaltschaft |

Tag der offenen Tür



Das Sozialgericht Münster

lädt ein zum

Tag der offenen Tür

am **24.04.2024** von **9.30 bis 15.00 Uhr**
Alter Steinweg 45, 48143 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich sind Sie als Einwohner*in oder Besucher*in der Stadt Münster bereits häufiger am eher unscheinbaren Gebäude des Alten Steinweg 45 vorbeigelaufen. Das Gebäude mitten in der Stadt und in unmittelbarer Nähe der Dominikanerkirche ist der Sitz des Sozialgerichts Münster. Seit nunmehr 70 Jahren entscheidet das Sozialgericht Münster über Streitigkeiten des Sozialrechts. Das Sozialrecht bestimmt den Alltag und das Berufsleben fast aller Bürger*innen des Landes. Insbesondere dann, wenn durch Krankheit, Unfall, Verlust des Arbeitsplatzes oder Alter das Erwerbseinkommen entfällt, wird uns allen offenkundig, dass Sozialleistungen in der Regel eine existenzsichernde Funktion haben.

Für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen von Renten-, Kranken-, Unfallversicherungssträgern, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern oder beim Streit über den Grad der Behinderung (GdB) ist in erster Instanz das Sozialgericht zuständig. Wie wird entschieden und wer entscheidet? Wann und mit wessen Hilfe kann man klagen? Wer sitzt dann auf der „anderen“ – auf der Beklagten-Seite? U. a. diese Fragen wollen wir Ihnen gerne beantworten und laden Sie herzlich zum „Tag der Offenen Tür“ ein. Als Ansprechpartner*innen stehen Ihnen Richter*innen, die Mitarbeiter*innen der Serviceeinheiten, Vertreter der Sozialversicherungssträger und der Klägerbewo-mächtigten Rede und Antwort.

Ulrich Schreier
Präsident des Sozialgerichts



Es erwarten Sie:

- Informationen über die Sozialgerichtsbarkeit, Endliche in den Arbeitsalltag und die Räumlichkeiten des Gerichts
- Die Möglichkeit zum Besuch öffentlicher Sitzungen in sozialgerichtlichen Verfahren
- Die Mitarbeiter*innen des Sozialgerichts stehen als Ansprechpartner*innen für Ihre Fragen zur Verfügung
- Informationsstände und Möglichkeit zum Austausch mit:
 - o Anwaltsverein Münster
 - o Bezirksregierung Münster (Schwerbehindertenrecht)
 - o Deutsche Rentenversicherung Westfalen
 - o DGB Rechtsschutz
 - o Jobcenter Münster
 - o Landratsverband Westfalen Lippe
 - o Sozialverband VdK
 - o Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- Eine Kunstausstellung von Münsteraner Schütler*innen zu dem Thema „Konstruierte Wirklichkeit“

Für den Besuch von Gruppen bitten wir um Voranmeldung per E-Mail an
verwaltung@sg-muenster.nrw.de

Weitere Informationen finden Sie unter
www.sg-muenster.nrw.de

Der Präsident des Sozialgerichts Münster
Alter Steinweg 45
48143 Münster

Kontakt



Herausgeber:	Der Präsident des Sozialgerichts Münster
Pressesprecher	Vizepräsident des Sozialgerichts Klein
Anschrift	Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster
Telefon	0251 51023-0
Fax	0251 51023-74
Email	poststelle@sg-muenster.nrw.de
Internet	https://www.sg-muenster.nrw.de